

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seiten 2-3 **Berichtigung Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree**
- II.) Seiten 4-5 **Badstellenliste 2020 zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 5-7 **Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
- 1. Seiten 5-6 4. Änderung der Anlage C zur Trinwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
- 2. Seiten 6-7 Festsetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig.V) für das Wirtschaftsjahr 2020
- 3. Seite 7 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

A. Bekanntmachung des Landkreises

I.) Berichtigung Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree

Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07. 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 12.02.2020 mit Beschluss Nr. 015/4/2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen des Landkreises Oder-Spree samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oder-Spree, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
 - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b) bei dem Einsatz eines Notarztwagens bzw. eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG;
 - c) im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Leitstelle an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes
 pauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenen Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
 1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungswagens (RTW) für die Notfallrettung	756,80 €
- eines RTW für den Krankentransport, wenn dafür die Ausstattung eines RTW erforderlich ist	756,80 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF)	400,50 €
- eines Notarztes	441,00 €
- eines Notarztwagens (NAW)	1.197,80 €
- eines Krankentransportwagens (KTW)	270,50 €
- eines RTW an Stelle eines KTW	270,50 €
 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer	0,62€.
-----------------------------	--------

§ 3**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW bzw. des NAW.
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF bzw. des NAW, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.
4. Eine dritte Person, die eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat.

§ 4**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oder-Spree vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Beeskow, den 13.02.2020

i.V. S. Gehm
1. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 13.02.2020

i.V. S. Gehm
1. Beigeordneter

II.) Badestellenliste 2020 zur Beteiligung der Öffentlichkeit
--

**Amtliche Bekanntmachung
Badestellenliste 2020 zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree bestimmt gemäß § 11 Abs. 1 der Brandenburgischen Badegewässerverordnung die Badegewässer im Landkreis unter Beteiligung der Öffentlichkeit.

Bis zum 31. März 2020 melden die Gesundheitsämter der obersten Landesbehörde die Badegewässer zur Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Brandenburg. Die Amtsblätter erscheinen vor Beginn der Badesaison am 15. Mai.

Die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Oder-Spree haben das Recht, Vorschläge, Hinweise, Bemerkungen und Beschwerden zur vorgeschlagenen Badegewässerliste einzubringen.

Diese sind bis zum 31. März 2020 zu richten an:

**Landkreis Oder-Spree
Gesundheitsamt
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskov**

**Ansprechpartnerin:
Ines Schmidt
Telefonnummer: 03361 599 - 2260
hygiene@landkreis-oder-spree.de**

Alle im Amtsblatt ausgewiesenen Badestellen werden entsprechend der Brandenburgischen Badegewässerverordnung überwacht. Badestellen, die nicht unter die Badegewässerverordnung fallen, werden zwar vom Gesundheitsamt überwacht, aber in geringerem Umfang.

Informationen zu den zusätzlich überwachten Badestellen erhalten die interessierten Bürger beim Gesundheitsamt (Kontakt siehe oben).

in Vertretung
Sascha Gehm
1. Beigeordneter

Beeskov, den 13.02.2020

Auszuweisende Badegewässer und Badestellen im Landkreis Oder-Spree 2020

Badegewässer	Badestelle
Flakensee	Woltersdorf, Zeltplatz E 42
Glower See	Friedland OT Leißnitz/Glowe
Großer Müllroser See	Müllrose, Freibad
Großer Müllroser See	Müllrose, Strandbad
Großer Treppensee	Schlaubetal OT Bremsdorf, Zeltplatz
Grubensee	Storkow OT Limsdorf
Kalksee	Woltersdorf, Richard-Wagner-Straße
Kiessee	Grünheide OT Kagel, Zeltplatz E 40
Möllensee	Grünheide OT Kagel, Zeltplatz E 37
Peetzsee	Grünheide, Zeltplatz E 34
Ranziger See	Tauche OT Ranzig
Scharmützelsee	Bad Saarow, Cecilienpark

Scharmützelsee	Bad Saarow, Pieskow
Scharmützelsee	Bad Saarow, Strandbad Mitte
Scharmützelsee	Diensdorf-Radlow
Scharmützelsee	Wendisch-Rietz, Campingplatz Schwarzhorn
Scharmützelsee	Wendisch-Rietz, Badestelle Ferienpark
Schervenzsee	Schernsdorf, Bungalows
Schwielochsee	Tauche OT Trebatsch/Sawall, Campingplatz
Schwielochsee	Friedland OT Niewisch
Spree bei Berkenbrück	Berkenbrück
Spree bei Beeskow	Beeskow, Spreepark
Springsee	Storkow OT Limsdorf
Störitzsee	Spreeau, Störitzland
Storkower See	Reichenwalde OT Dahmsdorf
Storkower See	Storkow, Karlslust
Storkower See	Storkow, Strandbad
Storkower See	Storkow, Wolfswinkel
Tiefer See	Tauche OT Ranzig
Trebuser See	Fürstenwalde OT Trebus, Strand
Werlsee	Grünheide Nordstrand
Werlsee	Grünheide Südstrand

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

1.) Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig.V) für das Wirtschaftsjahr 2020

Amtliche Bekanntmachung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland gibt bekannt, dass auf der Verbandsversammlung am 19.02.2020 der Wirtschaftsplan für 2020 beschlossen wurde.

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig.V) für das Wirtschaftsjahr 2020

- Festsetzungen -

Auf Grund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Zweckverbandsversammlung durch Beschluss vom 19.02.2020 den Wirtschaftsplan 2020 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	=	2.994.359 EUR
die Aufwendungen	=	2.764.265 EUR
der Jahresgewinn	=	230.094 EUR
der Jahresverlust	=	0 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	=	890.074 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	=	- 586.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	=	- 92.451 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Betriebsmittelkredite auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
2.3 die Verbandsumlage	0 EUR

gez. Günther Verbandsvorsteherin	gez. Steffen Vors. d. Verbandsversammlung
--	---

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Kohlsdorfer Chaussee 1 in Beeskow ab dem Datum der Veröffentlichung innerhalb von 14 Tagen in der Zeit von 8.00 - 15.00 Uhr Einsicht in den Wirtschaftsplan 2020 genommen werden kann.

Beeskow, 20.02.2020

K. Günther
Verbandsvorsteherin

2.) 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Beeskow und Umland hat auf ihrer Sitzung am 19.02.2020 folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalentsorgung – Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 13.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 15 vom 21.12.2007) zuletzt geändert am 20.11.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 11 vom 30. November 2019) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Berechnung erfolgt nach einem pauschalisiertem Erstattungssatz pro Einsatz und beträgt für eine	
- Expressentsorgung (Abfuhr innerhalb eines Tages)	
von Montag 7:00 Uhr bis Freitag 16:00 Uhr	65,00 €
ab Freitag 16:00 Uhr bis Montag 7:00 Uhr, sowie an Feiertagen	135,00 €
- Notentsorgung (Abfuhr innerhalb von 5 Werktagen)	24,00 €

Artikel 2

Diese 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Beeskow, 19.02.2020

Günther
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der 7.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, beschlossen am 19.02.2020 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 03/20, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK Verf) enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem WAZV Beeskow und Umland unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, den 19.02.2020

Dienstsiegel

Günther
Verbandsvorsteherin

3.) 4. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
--

**4. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung
des Wasser –und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland hat auf ihrer Sitzung am 19.02.2020 folgende 4. Änderung der Anlage C, zuletzt geändert am 20.11.2019, (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 11 vom 30. November 2019) beschlossen.

Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung

Pkt 2. Absatz 11. wird wie folgt geändert:

- 2.11. Standrohr
Kautions fürs Standrohr 205,00 €
Die Standrohrmiete ist abhängig von der Zählergröße. Sie entspricht dem aktuellen Grundpreis pro Tag entsprechend Punkt 1 Absatz 2 der Anlage C.

Die 4. Änderung der Anlage C der Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Beeskow, 19.02.2020

Dienstsiegel

Günther
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der 4.Satzung zur Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, beschlossen am 19.02.2020 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 04/20, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK Verf) enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, den 19.02.2020

Dienstsiegel

Günther
Verbandsvorsteherin

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerbera-
tung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt